

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tennisschule Markus Menzler (Stand 23.07.2026)

(Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter)

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Kunden, die Dienstleistungen und Angebote der Tennisschule Markus Menzler in Anspruch nehmen. Sämtliche Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund und unter Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Tennisschule Markus Menzler nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit der Tennisschule kommt nach Eingang der Anmeldung zustande, wenn nicht innerhalb von 5 Tagen seitens der Tennisschule schriftlich widersprochen wird.

- (1) Die Tennisschule Markus Menzler nimmt Anmeldungen von Schülern auch für Trainingsangebote entgegen, die von selbstständig tätigen, mit der Tennisschule kooperierenden Trainern („Kooperationstrainer“) durchgeführt werden.
- (2) Die Tätigkeit der Tennisschule beschränkt sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die organisatorische Erfassung der Anmeldung sowie die Einteilung der Schüler in Trainingsgruppen und deren Zuordnung zu einem Kooperationstrainer. Eine inhaltliche oder fachliche Weisungsbefugnis der Tennisschule gegenüber den Kooperationstrainern hinsichtlich Art, Umfang, Zeit, Ort oder Methodik der Trainingsdurchführung besteht nicht.
- (3) Die Kooperationstrainer erbringen ihre Trainingsleistungen eigenverantwortlich und in eigenem Namen. Der zwischen Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Kooperationstrainer zustande kommende Trainingsvertrag wird unmittelbar zwischen diesen Parteien geschlossen; die Tennisschule wird hierbei nicht Vertragspartei.
- (4) Die Einteilung durch die Tennisschule dient allein der Koordination der verfügbaren Trainingskapazitäten und der praktischen Organisation des Trainingsbetriebs (z. B. Platz- und Hallenbelegung). Sie begründet kein Arbeits-, Weisungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Tennisschule und den Kooperationstrainern.
- (5) Etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung des Trainings sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Kooperationstrainer geltend zu machen, soweit nicht die Tennisschule selbst als Vertragspartner auftritt.

3. Training

Unser Leistungsangebot umfasst Einzel- und Gruppentraining. Hier wird zwischen Dauertraining und einzeln gebuchten Unterrichtsstunden unterschieden. Das Dauertraining erstreckt sich über eine Sommer- bzw. Wintersaison, oder besteht aus einem Unterrichtsblock von mehreren Unterrichtseinheiten. Gruppentraining wird aus didaktischen Gründen mit Gruppen zwischen 2 und 4 Spielern durchgeführt. Größere Gruppen werden nur bei Vorlage besonderer Umstände, z.B. Schulklasse, Mannschaftstraining, Feriencamp o.ä. und nach gesonderter Vereinbarung unterrichtet. Die Tennisschule kann die Gruppen nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke einteilen und Einteilungen ändern. Dabei versuchen wir, auf die Wünsche unserer Kunden nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

4. Aufsicht bei Kindern

Unsere Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des Trainings. Wir können vor Beginn und nach dem Ende des Trainings leider keine Aufsichtspflichten übernehmen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen deshalb dafür Sorge tragen, ihr(e) Kind(er) pünktlich zu uns zu bringen und nach dem Training auch pünktlich wieder in Empfang zu nehmen. Informieren Sie Ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge leisten müssen. Wir übernehmen keine Haftung, wenn ein Kind den Trainingsbereich verlässt!

5. Ausschluss vom Training

Wir behalten uns vor, im Einzelfall Trainingsteilnehmer aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören. Dies gilt auch für Kinder. Eltern willigen darin ein, dass ihr Kind in einem solchen Fall im Trainingsbereich bleiben muss, bis es abgeholt wird. In diesem Fall hat der/die Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung seines (anteiligen) Trainingsentgelts.

6. Ausgefallene Stunden

Sofern vereinbarte Trainingstermine seitens der Tennisschule nicht eingehalten werden können, wird der Unterricht innerhalb der jeweiligen Saison nachgeholt, oder die Trainingsgebühr wird, wenn dies trotz bester Bemühungen nicht möglich ist, zurückerstattet.

Sofern ein Trainer der Tennisschule durch Krankheit, Fortbildung oder Urlaub nicht im Stande ist, den Unterricht zu leiten, kann ein entsprechend qualifizierter Trainer diesen Unterricht übernehmen.

Seitens des Kunden muss einzeln gebuchter Unterricht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden, anderenfalls entfällt unsere Leistungsverpflichtung, der Anspruch auf das Trainingsentgelt bleibt jedoch erhalten.

Ein Anspruch des Kunden auf Nachholung dieser ausgefallenen Stunde besteht nicht.

Vereinbartes Dauertraining kann sowohl als Gruppenstunde, wie auch als Einzelstunde bei Nichtteilnahme einzelner oder aller Kunden weder anteilig noch ganz erstattet oder nachgeholt werden.

Nach Beginn eines Feriencamps, Kindergarten- oder Schnupperkurses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Trainerentgeltes bei Nichtwahrnehmung der Trainingsstunden.

Wir übernehmen keine Garantie für die Bespielbarkeit der Außen- oder Hallenplätze. Bei Unbespielbarkeit des Platzes fällt das Training aus. Der Anspruch auf das vereinbarte Trainingsentgelt bleibt bestehen. Sofern von uns die Anmietung eines Trainingsplatzes übernommen wird, kommt der Vertrag über die Anmietung des Tennisplatzes in Vollmacht des Kunden unmittelbar zwischen dem Vermieter und unserem Kunden zustande.

7. Vorzeitige Beendigung / Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist nur zum Ende einer Spielsaison möglich, eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

In den gesetzlich geregelten Fällen kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Daneben wird ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall einer mehr als 3 Monate andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung eingeräumt, die ein Fortsetzen des Sportes unmöglich macht. Dies ist durch ein aussagekräftiges Attest nachzuweisen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Haftung

Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Training beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Mängelrügen und Gewährleistung

Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung sind uns spätestens am 2. auf den folgenden Tag der Trainingsstunde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen und/oder Sachen. Die Frist beginnt in diesem Fall mit der Entdeckung des Schadens. Nach Ablauf der Frist gilt unsere Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

10. Inkasso

Das vereinbarte Trainingsentgelt für Einzelstunden, Kindergarten- und Schnupperkurse ist jeweils mit Beendigung der ersten Trainingseinheit fällig.

Das Trainingsentgelt eines Feriencamps ist am 1. Tag des Campbesuchs zu zahlen.

Bei Buchung von saisonalem Dauertraining erfolgt eine Rechnungstellung über das Trainingsentgelt und die etwaig anfallende Platzmiete. Trainingsentgelt und Platzmiete sind nach Rechnungstellung sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Die Rechnung kann per E-Mail zugestellt werden.

11. Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden bei uns elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Trainings sind wir befugt, Ihre Daten für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.